Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 12 (1932)

Heft: 3

Artikel: Die Erbauung der Burg und die Entstehung der Stadt Thun : eine

burgen- und stadtgeschichtliche Untersuchung

Autor: Keller, Hans Gustav

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-71608

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Erbauung der Burg und die Entstehung der Stadt Thun. Eine burgen- und stadtgeschichtliche Untersuchung

Von Hans Gustav Keller.

Einleitung.

In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, festzustellen, wann und weshalb die Burg Thun¹ erbaut worden ist und welche Bedeutung ihrer Erbauung in der Geschichte der Stadt Thun zugemessen werden darf. Die zu lösende Aufgabe gehört einerseits jenem umstrittenen Fragengebiet der Schweizergeschichte an, das sich mit den Städtegründungen und Burgenerbauungen Herzog Berchtolds V. von Zähringen befaßt, andererseits — und diese Frage ist mit der ersten verknüpft — muß sie zu der Geschichte der schweizerischen Städte gerechnet werden.

Ausgehend von einer überblickenden Darstellung der in der Literatur vertretenen Ansichten und ihrer Prüfung, sowie einer Er-örterung der Grabungsergebnisse und der stattgefundenen architektonisch-historischen Untersuchungen, wird Zeit, Ursache und Sinn der Erbauung von Burg Thun auf Grund einer eingehenderen Analyse des Schiedsurteils von 1250 und einer Betrachtung der geschichtlichen Ereignisse unter Berchtold V. von Zähringen in unserer Gegend zu bestimmen unternommen, um in einem Schlußabschnitt die Bedeutung der Burg für die Entstehung der Stadt einer kritischen Untersuchung zu unterziehen.

I. Die vertretenen Auffassungen.

Die in der Literatur niedergelegten Auffassungen über die Erbauung der Thuner Veste können in drei Gruppen eingeteilt

¹ D. h. der heutige Schloßturm, der, dem Typus entsprechend, ursprünglich als Wohnturm wahrscheinlich einzig die mit Wällen, Gräben u. s. f. befestigte Burg dargestellt hat. Hans Gustav Keller, Die Geschichte von Schloß Thun. (Handschrift.)

werden. Während ein Teil der Forscher 2 ganz allgemein die Erbauung den Herzogen von Zähringen zuschreibt, bestimmen Andere 3 den Letzten der Herzoge von Zähringen, Berchtold V., als den Erbauer; eine dritte Gruppe versucht sogar, den Zeitpunkt näher zu umgrenzen, indem sie ihn auf das "Ende des 12. Jahrhunderts" und "um 1200" 4 oder auf ein bestimmtes Jahr (wobei das Jahr 1182 eine auffallende Beliebtheit genießt), seltener auf einen Zeitraum von einigen Jahren ansetzen 5. Diesen voneinander

² Carl Huber, Aus Thuns Geschichte bis zum Übergang an Bern 1384. SA. aus dem « Tagblatt der Stadt Thun », 1920, S. 6. — E. v. Muralt, Führer durch Thun, dessen Merkwürdigkeiten, ältere Geschichte und Umgebungen (Thun 1865), S. 8.

³ K. L. Stettler, Historische Topographie des Kantons Bern, Bd. 2 (1839, Stadtbibliothek Bern), S. 55. — Fréd. de Gingins, Mémoire sur le rectorat de Bourgogne. In: Mémoires et documents, publiés par la société d'histoire de la Suisse romande, Tome 1 (Lausanne 1838), p. 116. — Niclaus Friedrich v. Mülinen, Versuch einer diplomatischen Geschichte der Reichsfreyherren von Weißenburg im Bernischen Oberlande. In: Der schweizerische Geschichtforscher, Bd. 1 (Bern 1812), S. 13. — J. Rud. Wyß, Reise in das Berner Oberland. Hälfte 1 (Bern 1816), S. 238. — Alexander Ludwig von Wattenwyl, Einleitendes Vorwort zu: Handveste der Stadt Thun, hg. von Jakob Rubin (Bern 1779), S. 9. — Hugo Haas, Die Entwicklung der Stadt Thun (Thun 1926), S. 21.

⁴ Carl Huber, Das Schloß Thun oder die Burg. In: Neujahrsblatt für Thun 1924 (Bern 1923), S. 39. — A. Zesiger, Die Stadt Thun und ihre Baugeschichte. In: «Oberländer Tagblatt», Thun, 10.—12. Mai 1924 (12. Mai). — A. Keller und Ed. Hopf, Das Schloß Thun. In: Berner Kunstdenkmäler, Bd. 4, Lfg. 2 (Bern 1909), Text zu Blatt 77—80, S. 1. — Paul Hofer, Fundbericht. In: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Jg. 5 (Bern 1909), S. 155. — A. Naef, Brief an «Monsieur Paul Hofer, Berne». Datiert: Lausanne, 27. März 1909. S. 6. (Abschrift des Briefes in den Akten im Archiv der kant. Baudirektion Bern.) — R. Anheißer, Altschweizerische Baukunst. Erläuternder Text zu den Tafeln (Bern 1906/07), S. 9. — Eduard Hopf, Älteste Geschichte und Topographie von Thun. In: Neujahrsblatt für Thun 1921 (Bern 1920), S. 13—14. — Abraham Roth, Thun und seine Umgebungen (Bern 1873), S. 53.

⁵ Sigmund von Wagner, Reise von Bern nach Interlaken (Bern 1805),
S. 17. — Das Bürgerhaus in der Schweiz, Bd. 5, Tl. 1 (Zürich 1917), S. 17.
— Albert Jahn, Chronik . . . des Kantons Bern, alten Theils (Bern, Zürich 1857), S. 660. — C. Burgener, Thun und seine Umgebungen (Thun, Aarau 1840), S. 20. — P. Ober, L'Oberland bernois (Berne 1854), p. 16. — A. Quiquerez, Monuments de l'ancien évêché de Bâle: Châteaux, T. 4, p. 685 (Basel,

abweichenden Ansichten ist eines gemeinsam: als Erbauer werden die Herzoge von Zähringen (und unter ihnen gewöhnlich Berchtold V.), nicht aber ihre Nachfolger im Gebiete der Aare, die Grafen von Kyburg, betrachtet.

Wie ist man zu dieser Annahme gekommen, und wie begründen die einzelnen Forscher ihre Stellungnahme? Die Vertreter der ersten Gruppe begründen ihre Auffassung nicht, und von der zweiten Gruppe geben bloßeinige an, weshalb sie den Bau der Burg von Berchtold V. herleiten möchten. Sie tun dies entweder auf Grund jener Urkunde von 1250, die — wie wir zeigen werden — als einzige Urkunde den Schluß auf den letzten Zähringer nahelegt 6, oder mit der Begründung, die Burg sei von Herzog Berchtold V. erbaut worden, um die neugewonnenen Gebiete besser beherrschen zu können 7.

Nicht auf Grund urkundlicher Überlieferungen, sondern aus der politisch-militärischen Geschichte der Zeit heraus erklärt die Großzahl der Forscher, die wir der dritten Gruppe zugeteilt haben, die Entstehung der Veste Thun, und sie gelangen infolgedessen dazu, die Erbauungszeit auf das Ende des 12. Jahrhunderts anzusetzen. Sie glauben, Herzog Berchtold V. von Zähringen habe den Wohnturm zur Sicherung des 1190/91 unterworfenen Landes errichten lassen, dieser habe « die Zugänge der Stadt (Thun) von Bern und vom Oberland her » und « die Brücke und Schwelle (von Thun » schützen und überwachen sollen §. Verschiedene Gelehrte § stützen ihre Datierung mit einem Hinweis auf den Baustil des Turms, der nach Frankreich weise, « wo sich noch heute eine

Universitätsbibliothek, Mscr. H I 21 d). — Otto Piper, Burgenkunde (2. Aufl.; München, Leipzig 1905), S. 221. — August von Cohausen, Die Befestigungsweisen der Vorzeit und des Mittelalters. Hg. von Max Jähns (Wiesbaden 1898), S. 331. — Heinrich Türler, Bernische Schlösser und Amtsitze. In: Ausstellung der Pläne von Architekt E. Bürki im Gewerbemuseum (Bern 1928), S. 7.

⁶ A. L. von Wattenwyl, a. a. O., S. 10. — K. L. Stettler, a. a. O., S. 55—56.

⁷ H. Haas, a. a. O., S. 21.

⁸ A. Zesiger, a. a. O.

⁹ H. Türler, a. a. O., S. 7. — C. Huber, a. a. O., S. 40. — A. Keller und Ed. Hopf, a. a. O., S. 1. — Ed. Hopf, a. a. O., S. 14.

größere Anzahl ähnlicher Schlösser aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts befinden » 10. Von besonderer Wichtigkeit muß die Bestimmung der Erbauungszeit sein, wenn sie von einem Kenner wie Albert Naef, dem Restaurator von Schloß Chillon, erfolgt, der einzig den Stil als Ausgangspunkt nimmt. Er schreibt 11, daß « le noyau primitif (du château actuel) est antérieur au 13e siècle » und daß der Thuner Wohnturm « est un superbe type du donjon roman du 12e siècle, de la seconde moitié du 12e peut-être, plutôt que de la première », indem er auf die Burgen in Frankreich und in der Westschweiz verweist, die in derselben Bauart errichtet sind und aus der genannten Zeit stammen.

Bedeutend weniger gut weiß die Mehrzahl jener Forscher ihre Ansicht zu vertreten, die ein bestimmtes Datum für die Erbauungszeit angeben möchten. So sagt Wagner 12 nicht, weshalb er gerade 1180 « Berchtold von Zähringen » das « Schloß zu Thun » erbauen läßt. Sorgfältiger fundiert ist bereits die Meinung 13, es sei « als Stützpunkt gegen die dem zähringischen Rektorat feindlichen oberländischen Herren » unter Berchtold V. entstanden, wobei zwar der Schnitzer unterläuft, daß Berchtold V. (der erst 1186 seinem Vater, Berchtold IV., als Herzog und Rektor nachgefolgt ist) schon 1182 den Bau veranlaßt haben soll. Denselben Irrtum begehen Jahn 14 und Burgener 15, desgleichen Ober, der wissen will, er habe « fait construire dès l'an 1182 le château sur la colline » 16. Quiquerez 17 drückt sich etwas vorsichtiger aus: man glaube, sagt er, das Thuner Schloß sei zwischen 1182 und 1191 durch Berchtold V. angelegt worden. Daß die Errichtung des Turms nach den Aufständen von 1190 und 1191 und als eine unmittelbare Folge ihrer Niederringung von Herzog Berchtold V. angeordnet worden sei, betonen Türler 18, Hopf 19 und Roth 20. Diese beiden letzten For-

¹⁰ C. Huber, a. a. O., S. 40.

¹¹ A. Naef, a. a. O., S. 5-7.

¹² S. v. Wagner, a. a. O., S. 17.

¹³ Das Bürgerhaus in der Schweiz, a. a. O., S. 17.

¹⁴ A. Jahn, a. a. O., S. 660.

¹⁵ C. Burgener, a. a. O., S. 20.

¹⁶ P. Ober, a. a. O., S. 16.

¹⁷ A. Quiquerez, a. a. O., S. 685.

¹⁸ H. Türler, a. a. O., S. 7.

scher möchten sie als nach 1191, Türler als «kurz nach 1190» erfolgt ansehen.

Das Ergebnis unserer Übersicht über die sich ziemlich widerstreitenden Theorien ist, daß — abgesehen von jenen auf bloßer Behauptung beruhenden Auffassungen, deren Widerlegung sich erübrigt — drei Punkte für die Feststellung von Erbauungszeit und Ursache der Erbauung als von maßgebender und entscheidender Bedeutung gehalten werden: die Urkunde von 1250, die politisch-militärischen Verhältnisse und Zustände unserer Gegend unter Berchtold V. von Zähringen, sowie der Baustil des gewaltigen Bauwerks. Bevor wir zu der Erörterung der Urkunde von 1250 übergehen und bevor wir die Zustände unter dem letzten Zähringer näher betrachten, sei ein Blick geworfen auf die zur Bestimmung seines Alters vorgenommenen "architektonisch-historischen Untersuchungen".

II. Architektonisch-historische Untersuchungen.

Nachdem man bereits im Sommer 1904 bei der Kanalisation des Thuner Schlosses etwa 1 m 20 unter der jetzigen Pflästerung des Schloßhofes auf einen Mörtelboden gestoßen war, dessen Alters- und Zweckbestimmung leider nicht gelang ²¹, wurden vom 18. März bis zum 24. Dezember 1909 systematische architektonischhistorische Nachgrabungen, « die Geschichte des Schlosses Thun soweit möglich aufzuklären » ²², von Herrn Paul Hofer (Bern), Baumeister Eduard Hopf (Thun), Prof. Dr. A. Naef (Lausanne) und Bezirksingenieur Neuhaus (Thun) vorgenommen ²³. Die Nachgrabungen im nördlichen und westlichen Höflein, im Schloßhof,

¹⁹ Ed. Hopf, a. a. O., S. 13-14.

²⁰ A. Roth, a. a. O., S. 53.

²¹ Ed. Hopf, Fundbericht. In: Blätter für bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Jg. 1 (Bern 1905), S. 54—55.

²² Franz Neuhaus, Schreiben des Ingenieurs des 2. Bezirks, F' N', an den Baudirektor des Kts. Bern. Datiert: Thun, 19. April 1909, S. 1. (In: Akten im Archiv der kant. Baudirektion Bern.)

²³ Ed. Hopf, Bericht an die Baudirektion des Kantons Bern über Ausgrabungen und Untersuchungen beim Schloß Thun (18. März—24. Dezember 1909) vom 24. April 1911. (In: Akten im Archiv der kant. Baudirektion Bern.)

sowie die Untersuchungen am Schloßturm selber zeitigten die überraschende und bedeutsame Entdeckung, « daß das Schloß (d. h. der Schloßturm) teilweise auf den Ruinen eines älteren Gebäudes aufgesetzt ist» ²⁴, und zwar liegt der westliche Eckturm auf dem Scheitel eines Mauerwinkels, dessen rechter Schenkel sich ungefähr 30 cm unter dem Boden des Schloßhofs der südwestlichen Turmmauer entlang erstreckt, während der linke Schenkel an der nordwestlichen Turmmauer « eine kurze Strecke, dort, wo die Rundung des Turmes mit der Schloßmauer eine Einbuchtung bildet, als gerades, zu der Mauerrichtung des Schlosses windschief stehendes Mauerstück noch sichtbar » ist ²⁵.

Welcher Zeit gehören diese Mauern an? Hofer möchte sie als « die Fundamente der Umfassungs- oder der Grundmauer einer größeren (römischen) villa rustica mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden » ansprechen 26. In seinem « Bericht an die Baudirektion des Kantons Bern über Ausgrabungen und Untersuchungen beim Schloß Thun » vom 24. April 1911 betont dagegen Hopf, daß man nicht hat feststellen können, ob die 1909 entdeckten Mauern, auf denen der Turm ruht, römischen oder frühmittelalterlichen Ursprungs seien und daß «keine römischen Artefakte zum Vorschein kamen » 27. Heute glaubt Hopf, in ihnen die Grundmauern eines « festen Hauses » der Herren von Thun erblicken zu dürfen 28. Naef hat nach der Besichtigung der damaligen Grabungsergebnisse und des Schlosses am 27. März 1909 an Hofer geschrieben 29, die Mauern, die man unter dem heutigen Boden längs der beiden Turmseiten aufgefunden habe, seien weit älter als der Turm selber, hätten keinerlei Beziehung zu ihm und bewiesen das Dasein einer noch viel älteren Burg (fortification) an derselben Stelle. Das Wenige jedoch, das er von diesen Mauern gesehen habe, erlaube ihm nicht, ihnen irgend ein Datum zuzuweisen; doch könne er die

²⁴ Ed. Hopf, Bericht, S. 1.

²⁵ Paul Hofer, Die älteste Topographie Thuns. In: Blätter für bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Jg. 13 (Bern 1917), S. 215—216. — Paul Hofer, Fundbericht. In: Blätter ..., Jg. 5 (Bern 1909), S. 155—156.

²⁶ Paul Hofer, Die älteste Topographie Thuns, S. 219.

²⁷ Ed. Hopf, Bericht, S. 3.

²⁸ Ed. Hopf, Älteste Geschichte ..., S. 11.

²⁹ A. Naef, Brief, S. 4 und 5.

Beobachtung ihres guten Zustandes bestätigen, eines Zustandes und einer Bautechnik, die vielleicht römische Mauern oder nach römischer Art erstelltes Bauwerk anzeigen könnten.

Auf und über diesen Mauern wurde der romanische Wohnturm erbaut, dem, wie Naef 30 meint, wahrscheinlich im 13. Jahrhundert unter der Herrschaft der Grafen von Kyburg der obere Teil des Turms vom Rittersaal an aufgesetzt ist. Naef unterscheidet somit für den Wohnturm zwei Bauphasen: auf den Grundmauern eines ursprünglichen Gebäudes, dessen Alter nicht bestimmt zu werden vermag, erhebt sich 1. ein ungefähr aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, d.h. aus zähringischer Zeit, stammender romanischer Wohnturm und auf diesem 2. der kyburgische Aufbau des 13. Jahrhunderts. Die Grenze zwischen beiden Bauperioden zeigt sich deutlich auf den Mauern der vier Außenseiten und im sog. Rittersaal, dessen Erbauung ins 13. Jahrhundert und damit in die Zeit der Kyburger fällt. Seine Behauptung erhärtet Naef, indem er auf das Kamin im Rittersaal hinweist, das er « du meilleur et du plus pur 13e siècle » bezeichnet. « Elle fixe », so fährt er fort, « le niveau du sol de la salle au 13e et montre comment les murs furent surélevés à cette époque. D'où provient la grande irrégularité de la démarcation des arêtes (= Kanten) supérieurs des murs antérieurs? Ces découpures (= Ausschnitte) bizarres et irrégulières, indiquent presque sûrement une destruction violente du sommet des murs. Au 13e on a remonté, en ne régularisant que le strict indispensable». Aus dem Angeführten folgt, daß wir nicht mit Bestimmtheit zu enträtseln vermögen, aus welcher Zeit diese verschiedenen Bauteile herrühren. Die Vermutung spricht eher dafür, daß der Turm nach seiner Erbauung höchstens bis zur Höhe des Rittersaales gereicht hat. Die Zeit der Erbauung des romanischen Wohnturms ist auf Grund der Technik des Mauerwerks nicht zu bestimmen.

Kann uns aber vielleicht das Aussehen, das der Turm ursprünglich gehabt haben muß, auf sein Alter schließen lassen? Wir haben bereits angedeutet, daß die Burg Thun mit den stolzen Burgen des Waadtlandes verglichen worden ist, und der Gedanke

³⁰ A. Naef, Brief, S. 5-8.

liegt für jeden nahe, der diese gewaltigen mittelalterlichen Festungen gesehen hat. So haben insbesondere außer Quiquerez, der bloß flüchtig darauf verweist, Cohausen, Keller und Hopf, sowie Naef auf die nahe Verwandtschaft des Baustils aufmerksam gemacht 31. Es sind die Burgen von Champvent, Grandson, Morges und Yverdon, an die wir vor allem erinnert werden, dann aber weiterhin diejenigen von Nyon, Lausanne und Vufflens. Doch fällt die Erbauungszeit von Schloß Champvent auf das Ende des 13. und in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts 32, während diejenige von Schloß Grandson in das 13. Jahrhundert verlegt wird 33. Schloß Morges wurde zwischen 1286 und 1296 errichtet 34 und das Schloß von Nyon im 13. Jahrhundert 35. Einzig von Yverdon ist es möglich, auf Grund erhaltener savoyischer Rechnungen die Erbauung genau und eindeutig Peter II. von Savoyen zuzuschreiben und ihre Zeitdauer vom 1. Mai 1261 bis zum 4. März 1262 anzusetzen 36. Die Erbauung des Lausanner Schlosses erfolgte sogar erst in den Jahren 1397—1406 37, und diejenige von Schloß Vufflens wird in das 15. Jahrhundert gesetzt 38. Was ergibt sich aus alledem? Die Antwort ist einfach: Schloß Thun ist älter als oder gleich alt wie alle die genannten Burgen (Schiedspruch von 1250); ihr Baustil kann zur genaueren Datierung der Thuner Veste nicht herangezogen werden.

³¹ A. Quiquerez, Monuments de l'ancien évêché de Bâle: Châteaux, T. 4,
p. 685. — A. v. Cohausen, Die Befestigungsweisen der Vorzeit und des Mittelalters, S. 308 ff. — A. Keller und Ed. Hopf, Das Schloß Thun, S. 1—2.
— A. Naef, Brief, S. 6—7.

³² Victor Henri Bourgeois, Au pied du Jura (2e éd., Yverdon 1922),
p. 60 et 79. — Dictionnaire historique, géographique et statistique du canton de Vaud, T. 1 (Lausanne 1914), p. 352.

³³ V. H. Bourgeois, a. a. O., S. 156—157. — Maxime Reymond. In: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3 (Neuenburg 1926), S. 633. — Dictionnaire historique ... du canton de Vaud, T. 1, p. 796.

³⁴ Aug. Reymond. In: Dictionnaire historique ... du canton de Vaud, T. 2 (Lausanne 1921), p. 267.

³⁵ Dictionnaire historique ... du canton de Vaud, T. 2, p. 333.

³⁶ V. H. Bourgeois, a. a. O., S. 22.

³⁷ Maxime Reymond. In: Dictionnaire historique ... du canton de Vaud, T. 2, p. 68-69.

³⁸ H. Vuilleumier. In: Dictionnaire historique ... du canton de Vaud, T. 2, p. 815.

Wie ist jedoch trotzdem die unzweifelhafte Verwandtschaft des Baustils von Burg Thun mit den genannten Burgen zu verstehen? Man hat - und dieses Vorgehen ist durchaus berechtigt - auf die verwandtschaftlichen Verbindungen des letzten Zähringers mit Frankreich aufmerksam gemacht 39. Er war mit Ida von Boulogne verlobt und mit Clementia von Auxonne verheiratet 40. Allein, es ist gefährlich, gerade die Verwandtschaft mit dem französischen Adel zu erwähnen, um die Erbauung Berchtold V. zuweisen zu können. Denn auch Graf Hartmann IV. und Graf Hartmann V. von Kyburg aus dem Hause Dillingen waren mit Frauen verheiratet, die eine solche Vermutung nahelegen könnten: der erste mit Margaretha von Savoyen, der andere in zweiter Ehe mit Elisabeth von Châlons 41. Zudem war auch Herzog Konrad von Zähringen mit einer Französin, Clementia von Namur, verheiratet 42. Es ist also wohl möglich, daß Herzog Berchtold V. durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen dazu kam, in Thun eine Burg nach französischem Vorbilde zu errichten, aber es ist nicht sicher.

III. Das Schiedsurteil vom 12. April 1250.

Den Mittelpunkt und das Hauptstück in einer Untersuchung über Zeit und Ursache der Erbauung einer Burg werden immer — insofern sie überhaupt vorhanden sind — Urkunden bilden, aus denen wir Auskunft und Belehrung zu schöpfen imstande sind. Die Ausgrabungsergebnisse und technischen Untersuchungen des Baues, desgleichen die burgenvergleichende Betrachtung können (wie wir soeben gesehen haben), sowie die Schlüsse aus der Geschichte der Zeit und des Ortes werden (wie noch darzustellen

³⁹ H. Türler, Bernische Schlösser und Amtsitze, S. 7. — C. Huber, Das Schloß Thun oder die Burg, S. 40. — A. Keller und Ed. Hopf, Das Schloß Thun, S. 1.

⁴⁰ Walther Merz, Herzoge von Zäringen. In: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 1 (Zürich 1900/08), S. 6.

⁴¹ Ernst Diener, Die Grafen von Kiburg aus dem Hause Dillingen. In: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 1 (Zürich 1900/08), S. 10 und 11.

⁴² Walther Merz, a. a. O., S. 5.

ist) nur eine annähernde und mehr oder weniger zutreffende Bestimmung erlauben. Es ist deshalb ein unerhörter Glücksfall, daß uns eine Urkunde 43, deren Echtheit bisher nicht angefochten worden ist und wohl auch nicht in Frage gestellt werden kann, im Original (sie befindet sich im Staatsarchiv Bern, Fach Thun) erhalten geblieben ist, die mit einiger Sicherheit die Lösung der Fragen gestattet.

Am 12. April 1250 fällen in Thun die von den beiden Parteien eingesetzten Schiedsrichter ein Urteil, dessen Inhalt wir, wenigstens soweit er sich auf die Thuner Burg bezieht, wiedergeben wollen 44. Es handelt sich um einen Rechtsstreit zwischen den beiden Grafen « H. et H. comites in Kiburch », d. h. Graf Hartmann IV. und Graf Hartmann V. von Kyburg, einerseits und dem Edelfreien R., genannt von Thann, «et inter nobilem virum R. dictum de Tanne», andererseits. Wie sich aus seinem, dem Schriftstück angehängten Wachssiegel ergibt (Umschrift: S. Rudolffi de Bolwilre. Siegelbild: Wappen der Freiherren von Bollweiler, in Blau ein mit drei gestürzten goldenen Sparren belegter roter Pfahl 45), ist dieser ein Rudolf von Bollweiler (im Elsaß), der sich von Thann (ebenfalls im Elsaß, unweit Bollweiler) nennt. Der Bollweiler behauptete unter anderem, die Hälfte der Burg zu Thun sei auf seinem eigenen Grund und Boden (Allod) erbaut worden, « mediam partem castri in Tune in fundo allodii sui fundatam esse diceret». Die Parteien einigten sich über die Einsetzung eines Schiedsgerichts, dem sechs ehrenwerte und vertrauenswürdige Ritter (milites) angehören sollten. Man erteilte ihnen die Vollmacht, nach Recht und Gerechtigkeit zu richten, « secundam formam juris plenaria potestate ». Die Grafen bezeichneten als Schiedsrichter die Edelfreien (nobiles) Cuno von Kramburg, Wernher von Affoltern und den Ritter (miles) Johann Senn von Münsingen. Rudolf von Bollweiler ernannte die Edelfreien

⁴³ Fontes rerum Bernensium. Bern's Geschichtsquellen, Bd. 2 (Bern 1877), S. 322—324.

⁴⁴ Sein Inhalt ist ebenfalls wiedergegeben in: Carl Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264 (Diss. Zürich 1913, Zürich 1913), S. 131—132.

⁴⁵ J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 1 (Heidelberg 1898), S. 140.

(nobiles) Cuno von Rüti, Burchard von Bremgarten und Cuno von Jegistorf zu Schiedsrichtern. Ihr Entscheid lautet wie folgt: Die Grafen von Kyburg sollen die Burg in Thun und alles, was innerhalb des Grabens der gleichnamigen Ortschaft (villa) sich befindet, uneingeschränkt und unbestritten besitzen, weil die Vorgänger des Ritters (militis) Rudolf diese Güter (Grundstücke) dem B., Herzog von Zähringen, seligen Angedenkens, freiwillig übertragen haben (quod comites castrum in Tune et omnia que sunt infra fossatam ejusdem ville libere possideant et quiete, ea de causa, quia predecessores R. militis eadem bona B. duci Zeringie felicis memorie libere et voluntarie contulerunt).

Welcher Tatbestand ergibt sich aus der Begründung von Klage und Urteil? Die «predecessores» des Rudolf von Bollweiler was wohl mit: Rechtsvorgänger zu übersetzen ist, trotzdem nach klassischem Latein praedecessor: Amtsvorgänger bedeutet 46 haben unter anderem den umstrittenen halben Teil von Grund und Boden, auf dem die Burg Thun steht, Herzog B. von Zähringen, den man zur Zeit des Urteilsspruchs (1250) noch in «glücklicher Erinnerung» bewahrte, übertragen, und zwar aus freiem Willen. Zum Verständnis des Sachverhaltes stellen sich ohne weiteres die folgenden Fragen: Welcher unter den Herzogen von Zähringen ist unter jenem « B. » gemeint, weshalb sind ihm Burgstall (d. h. der Platz, auf dem die Burg steht) und Ortschaft Thun übertragen worden, wie kommt ein elsässischer Adeliger, Rudolf von Bollweiler, dazu, Ansprüche auf Besitzungen im Berner Oberlande zu erheben, wer waren seine Rechtsvorgänger, weshalb machte er seine Ansprüche gerade 1250 geltend? Die Beantwortung einiger der aufgeworfenen Fragen wird erst im nächsten Abschnitt möglich sein, andere lassen sich überhaupt nicht beantworten. Doch kann bereits in diesem Abschnitt festzustellen versucht werden, wer dieser « B., dux Zeringie, felicis memorie » ist, was für ein Freiherr von Bollweiler der « R. dictus de Tanne » war, wer seine Rechtsvorgänger gewesen sein können, weshalb der Prozeß entstanden sein mag und ob sich für unsere Untersuchung aus dieser Urkunde ein Hinweis auf die Zeit der Erbauung herausfinden läßt.

⁴⁶ Karl Ernst Georges, Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Bd. 2 (5. Aufl., Leipzig 1862), S. 902/03.

Drei Zähringer beherrschten unsere Gegend als Herzoge und Rektoren von Burgund: Konrad (1127—1152), Berchtold IV. (1152—1186) und Berchtold V. (1186—1218) 47. Unter dem « B. » muß wahrscheinlich eher Berchtold V. als Berchtold IV. gemeint sein, da man im Jahre 1250 — 32 Jahre nach seinem Tode! — hat sagen können, er stehe noch in gutem Andenken. Diese Vermutung wird, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, durch Gründe gestützt, die sich aus den politischen Verhältnissen unter Berchtold V. ergeben.

Unerforschlich und durch keine Schlüsse näher zu bestimmen ist Rudolf von Bollweiler, genannt von Thann, und seine näheren Beziehungen zu Thun. Aber nicht zu bezweifeln ist sein Name. In der Urkunde vom 12. April 1250 steht ausdrücklich « Tanne » 48 und aus der Siegelumschrift 49 geht klar und unzweideutig hervor, daß es sich um einen Rudolf von Bollweiler handelt, den man oder der sich auch « Rudolf von Thann » zu nennen pflegte. Die Behauptung, es sei « Thun » 50 statt « Tanne » zu lesen, ist unrichtig 51. Nach einer nicht überprüfbaren Mitteilung Stettlers 52, dem wir die eingehendste, wenn auch nicht einwandfreie Besprechung des Schiedspruchs von 1250 verdanken, erscheint ein Ritter Rudolf von Bollweiler 1262 als Zeuge bei Graf Ulrich von Pfirts Bestätigung der Vergabung eines Hofes zu Thann durch seine Mutter Heilwig an das Stift St. Ambrosian. Ein Rudolf von Bollweiler aus der in Betracht fallenden Zeit ist mir selber in der gesamten Literatur und in den Quellensammlungen (außer in den Fontes rerum Bernensium) nicht vor die Augen getreten 53.

⁴⁷ Walther Merz, a. a. O., S. 5 und 6.

⁴⁸ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 323.

⁴⁹ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 324.

J. Rud. Wyß, Reise in das Berner Oberland, Hälfte 1 (Bern 1816),
 S. 238. — Alexander Ludwig von Wattenwyl, Einleitendes Vorwort zu: Handveste der Stadt Thun, hg. von Jakob Rubin (Bern 1779),
 S. 10.

⁵¹ Dies betonte schon K. L. Stettler, Historische Topographie des Kantons Bern (Bern 1839), S. 55, Anm. 2.

⁵² K. L. Stettler, a. a. O., S. 55, Anm. 2.

Der Verfasser hat vor allem die folgenden Arbeiten zu Rate gezogen:
 Joseph M. B. Clauß, Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß, Lfg.
 (Zabern 1897): Bollweiler. — G. Durwell, Bollviller. In: Revue d'Alsace,

Die Tatsache, daß ein Elsässer die Hälfte von Grund und Boden, auf dem sich die Burg Thun erhebt, als sein Eigen ansprechen durfte, wollen trotzdem einige Forscher 54 mit der mehr oder weniger bestimmt ausgesprochenen Annahme erklären, er sei ein Nachkomme der Freiherren von Thun. Von Muralt behauptet sogar, die Herren von Thun seien, nach ihrer Abtretung von allem Grund und Boden innerhalb des Grabens der Stadt an die Zähringer, 1189 « nach dem Elsaß ausgewandert » 55; an anderer Stelle glaubt er noch bestimmter, sie seien nach Basel gezogen (Bischof Heinrich von Thun!), und «von Basel zogen sich die Herren von Thun nach dem Elsasse und wurden von Tann und Bollwiler genannt» 56. Ich glaube, es erübrigt sich, auf diese historischen Phantasien einzutreten. Bedauerlich ist ebenfalls, wenn Schweikert, der den edelfreien Geschlechtern des Berner Oberlandes eine besondere Untersuchung gewidmet hat, schreibt: «Wahrscheinlich war es eine auswärtige Freiherrenfamilie, etwa die am Bieler See wohnende Familie von Twann oder Duanna, die durch Erbschaft vorübergehend in den Besitz der aus der Hinterlassenschaft der Herren von Thun stammenden Güter bei Thun und Heimenberg (d. h. Heimberg; diese spielten im Prozeß von 1250

N. S., Te 11e (T. 48e de la collection), 1897. — Ed. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (Freiburg i. Br. 1891). — J. Kindler von Knobloch, Der alte Adel im Oberelsaß. In: Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie, Jg. 9 (Berlin 1881). — Ders., Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 1 (Heidelberg 1898). — Fr. J. Pfulb, Bollwiller et ses seigneurs. In: Revue catholique d'Alsace, N. S., 19e année, 1900 (Rixheim 1900). — Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung. Hg. vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Tl. 3, Hälfte 1 (Straßburg 1901/03). — Kleine Thanner Chronik (Mülhausen 1855). — In den Fontes rerum Bernensium finden wir Rudolf von Bollweiler nirgends, außer in der Urkunde vom 12. April 1250. Vgl. auch: Chr. Schiffmann, Dorfund Landschaft Steffisburg im Laufe der Jahrhunderte (Bern 1917), S. 17, und Eugen Tatarinoff, Die Entwicklung der Propstei Interlaken im 13. Jahrhundert (Diss. Zürich 1892), S. 17, Anm. 10.

⁵⁴ Ed. Hopf, Älteste Geschichte ..., S. 11. — Carl Huber, Aus Thuns Geschichte ..., S. 7. — E. v. Muralt, Führer durch Thun ..., S. 7—8.

⁵⁵ E v. Muralt, a. a. O., S. 7.

⁵⁶ E. v. Muralt, a. a. O., S. 50, Anm. 1.

gleichfalls eine Rolle) gekommen ist » 57. Schweikert hat augenscheinlich nicht beachtet, daß der Urkunde ein Siegel mit der Umschrift « S. Rudolffi de Bolwilre » und dem Wappen der Freiherren von Bollweiler angehängt ist.

Deshalb muß auch die von Stettler 58 gestreifte Frage abgelehnt werden, ob dieser Rudolf von Bollweiler oder Thann wohl gar einerlei sei mit jenem Rudolf von Burgistein, der ein Sohn des urkundlichen Stammvaters der Herren von Burgistein (die ihrerseits wahrscheinlich dem Hause der Freiherren von Thun entstammen 59), Jordan I., war und am 5. Dezember 1246 mit Vater und Bruder in Thun als Zeuge auftritt 60. Dieser Rudolf komme nämlich, behauptet Stettler, weder vorher noch nachher in einer Urkunde vor, und man könnte vermuten, daß er « auf irgend eine Art jene Besitzungen im Elsaß erworben haben konte, und nun seine Erbrechte auf das väterliche Stammguth geltend zu machen suchte». Stettler selber hat diese Annahme als unwahrscheinlich bezeichnet, weil ihr des Rudolf von Bollweiler Titel «nobilis» (Edelfreier), « den keiner des Nahmens von Thun führet », widerspreche 61. Aber Stettlers Begründung ist nicht hinlänglich und unzutreffend. Denn vom 16. Januar 1248 an erscheint bis März 1298 in den meisten urnerischen Urkunden ein Rudolf von Thun (Siegel mit Umschrift: S. Rudolfi militis de Tuna), von dem v. Tscharner sagt, er könnte möglicherweise mit jenem Rudolf von Thun identisch sein, den wir am 5. Dezember 1246 als Sohn Jordans von Burgistein haben nennen hören 62. Außerdem ist Stettlers Behauptung geradezu falsch, da die Glieder der Familie Thun trotzdem ihnen die ausdrückliche Bezeichnung mit dem freiherrlichen Titel mangelt - doch « ohne Zweifel Freiherren gewesen » sind, wie Schweikert aus den Zeugenreihen der mittelalterlichen

⁵⁷ Ernst Schweikert, Die deutschen, edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Diss. Bonn 1911 (Bonn 1911), S. 82.

⁵⁸ K. L. Stettler, a. a. O., S. 55, Anm. 2.

⁵⁹ L. S. v. Tscharner, Herren von Burgistein. In: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 3 (Zürich 1908/16), S. 159.

⁶⁰ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2 (Bern 1877), S. 279.

⁶¹ K. L. Stettler, a. a. O., S. 55, Anm. 2.

⁶² L. S. v. Tscharner, a. a. O., S. 177.

Urkunden, in denen sie genannt werden, wohl nachzuweisen gelungen ist 63. Für unsere Untersuchung ergibt sich aus alledem, daß das Leben, die Verwandtschaftsbeziehungen und persönlichen Verhältnisse des Rudolf von Bollweiler in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt sind 64.

Obgleich im Schiedspruch vom 12. April 1250 zu lesen steht, die Hälfte der Burg zu Thun sei «in fundo allodii» des Rudolf von Bollweiler erbaut worden, trotzdem das Urteil besagt, die Vorgänger des Ritters Rudolf hätten die streitigen Güter Herzog Berchtold V. freiwillig übertragen, «contulerunt», trotz alledem steht zu lesen, und sogar bei Heyck: «Vorfahren der von Tann, Eigentümer des halben Bodens der Burg und von Eigenleuten zu Thun tragen an H. Bertold (?) zu Lehn diese Güter auf, die ihm danach ganz anfallen» 65. Es handelt sich hier erstens um ein Mißverständnis, weil allerdings (nach dem Wortlaut des Schriftstücks) der Hof in «Schuppah» (Schüpfen, Schüpbach? 66 und dessen Zubehörden als erledigte Lehen an den Herzog zurückfielen, nicht

⁶³ E. Schweikert, a. a. O., S. 49.

⁶⁴ Das große Werk von Walther Merz und Friedrich Hegi, Die Wappenrolle von Zürich (Zürich und Leipzig 1930), vermochte schon keine weiteren Entdeckungen zu machen (S. 82/83; Siegeltafel III, Nr. 13). Anfragen des Verfassers bei den Herren Dr. Walther Merz (Aarau), Dr. Aug. Burckhardt (Basel), W. R. Staehelin (Basel) und Stadtarchivar Aug. Scherlen (Colmar) — ich möchte ihnen an dieser Stelle für ihre liebenswürdigen Bemühungen noch einmal meinen herzlichsten Dank aussprechen! — bestätigten die Ergebnislosigkeit aller Nachforschungen über die vorliegende Frage. Herr Fürsprecher Paul Hofer (Bern), der sich während Jahren äußerst eingehend mit dem Problem befaßte, hat mich persönlich von der Ergebnis- und Aussichtslosigkeit seiner langen Forschungen über Rudolf von Bollweiler unterrichtet.

⁶⁵ Ed. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (Freiburg i. Br. 1891), S. 536—537. Ähnlich Ed. v. Wattenwyl von Diesbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, 1. Bd. (Schaffhausen 1867), S. 275. Noch verwirrter Albert Jahn, Chronik . . . des Kantons Bern, alten Theils (Bern, Zürich 1857), S. 660, und Niclaus Friedrich v. Mülinen, Versuch einer urkundlichen Geschichte der Burg Unspunnen, ihrer Umgegend und deren Beherrscher (Bern 1830), S. 12—13.

⁶⁶ Ed. Heyck, a. a. O., S. 536. — Chr. Schiffmann, Dorf und Landschaft Steffisburg im Laufe der Jahrhunderte (Bern 1917), S. 17.

aber die Burg ⁶⁷; zweitens hat man entweder die mittelalterlichen Rechtsausdrücke nicht verstanden oder aber willkürlich übersetzt ⁶⁸. Für uns ist maßgebend, daß Allod übertragen worden ist, d. h. freies Vermögen, Eigengut, im Gegensatz zu «feudum» oder Lehen ⁶⁹.

Was bezweckte nun eigentlich der vorliegende Prozeß? Wollte Rudolf von Bollweiler wirklich nur seine Rechte geltend machen, oder war er Strohmann? Der unvoreingenommene Leser der Urkunde wird den Eindruck eines durchaus ernsthaften Handels gewinnen. Ein Edelmann aus dem Elsaß macht, gestützt auf Rechtstitel, die uns nicht genannt werden und die wir nicht erschließen können, seine Ansprüche geltend. Er scheint keineswegs dazu benützt worden zu sein, um die vom Bischof von Sitten erhobenen Ansprüche auf die Thuner Burg (er verzichtete 7 Jahre später darauf 70) zu verunmöglichen, und die Kyburger werden den Prozeß doch wohl kaum einzig und allein zur Klärung des bestehenden Rechtszustandes herbeigeführt haben; auch sind die sechs Schiedsrichter als Ehrenmänner bekannt 71, deren enge Beziehungen und teilweise Abhängigkeit von den Grafen von Kyburg den Tenor des Urteils, wie mir scheint, nicht anzweifeln lassen.

⁶⁷ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 323.

⁶⁸ So übersetzt Ed. v. Wattenwyl, a. a. O., S. 275, den Ausdruck « contulerunt », der ganz einfach mit « übertragen » (vgl. Eugen Tatarinoff, Die Entwicklung der Propstei Interlaken im 13. Jahrhundert, Diss. Zürich 1892, S. 17, Anm. 10) zu verdeutschen ist, mit « zu Lehen aufgeben ».

⁶⁹ E. F. v. Künßberg, Allod. Art. in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hg. von F. Stier-Somlo und A. Elster, Bd. 1 (Berlin, Leipzig 1926), S. 105.

⁷⁰ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 461-462.

⁷¹ Vgl. über sie: Ed. v. Wattenwyl von Diesbach, a. a. O., S. 251, 297, 298, 299 und 301. — Jakob Imobersteg, Die Ritter von Bremgarten an der Aare und ihre Herrschaft (Bern 1878), S. 6—7. — Marcus Feldmann, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet 1218—1264 (Diss. Bern 1926), S. 105 und 106. — G. Hauswirth, Die übrigen Herrschaften: Kramburg. In: Beiträge zur Heimatkunde des Amtes Seftigen (Bern 1906), S. 96. — L. Wurstemberger, Die Grafen von Buchegg und ihre Erben, die Sennen von Münsingen und die Sennen von Wyl. In: Schweiz. Geschichtforscher, Bd. 11 (Bern 1840), S. 129—131. — J. Lüdi, Johannes Senn von Münsingen. In: Sammlung bern. Biographien, Bd. 3 (Bern 1898), S. 478—480.

Doch ist es allerdings möglich, daß irgend ein Zusammenhang besteht zwischen dem Prozeß und dem ersten Siegel der Stadt (Siegelbild: Burgturm! 72), das kurze Zeit nach dem Schiedsurteil an einer Urkunde aus demselben Jahre (27. Mai 1250) hängt 73. Welcher Natur er war, möchte ich nicht festsetzen; denn wir besitzen keine Anhaltspunkte, um eine Vermutung irgendwelcher Art zu äußern. Keine Beziehung ist ferner zu der Erbteilung zwischen den Grafen Hartmann IV. und Hartmann V. nachzuweisen, da diese erst zwischen 1253—1255 74 vor sich gegangen ist. Dagegen steht eines unumstößlich fest, nämlich die Tatsache der Klärung des Rechtszustandes: die Grafen von Kyburg sind fortan die unbestrittenen Herren von Burg und Stadt Thun — ein nicht unwesentlicher Punkt für ihre nach Westen strebende Machtpolitik.

Wir kommen zu der letzten und entscheidenden Frage, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Schiedsurteil stellen und vielleicht beantworten läßt: Gibt die Urkunde an sich Aufschluß über die Erbauung der Burg Thun? Ich erinnere an den Wortlaut jener Stelle, wo gesagt wird, Rudolf von Bollweiler behaupte, die Hälfte der Burg zu Thun sei auf seinem eigenen Grund und Boden (Allod) erbaut worden, und an die andere, in der die Urteilsbegründung mitgeteilt wird, nach welcher die Vorgänger des Elsässers dieselben Grundstücke Herzog Berchtold V. übertragen haben. Nicht die Burg ist Gegenstand des Rechtsstreites, sondern das Eigentum an Grund und Boden, auf dem sie steht. Mithin stand zur Zeit der Übertragung auf dem genannten Grundstücke keine Burg, überhaupt kein Gebäude, weil man dem Herzog sonst ein Grundstück und ein Gebäude hätte übertragen müssen, nicht bloß ein Grundstück. Die Burg muß demgemäß erst nach der Übertragung von Grund und Boden durch die Rechtsvorgänger des

⁷² A. Zesiger, Die Stadt Thun und ihre Baugeschichte. In: « Oberländer Tagblatt », Thun, 12. Mai 1924. — E. Schultheß, Die Siegel der Stadt Bern und der Landstädte und Landschaften des Kantons. In: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 9, Abt. 1, Heft 2 (Zürich 1853), S. 42 und Tafel VII, Fig. 3.

⁷³ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 326.

⁷⁴ Léon Kern, Le partage des biens des Kybourg. In: Annales Fribourgeoises, Année 3, 1915 (Fribourg 1915), p. 92.

Rudolf von Bollweiler an Herzog Berchtold V. und selbstverständlich vor 1250 erbaut worden sein. Unsere Annahme wird gestützt durch die geschichtlichen Ereignisse dieser Zeit in unserer Gegend, von denen wir im nächsten Abschnitt sprechen wollen.

IV. Die geschichtlichen Ereignisse im Gebiet der oberen Aare unter Berchtold V. von Zähringen.

Als Erbauer der Burg kommen nach dem Gesagten Berchtold V. von Zähringen († 1218) oder seine Erben, die Grafen von Kyburg-Dillingen, in Betracht. Die Untersuchung der vertretenen Auffassungen über die Erbauung der Burg Thun, der Abschnitt über die architektonisch-historischen Untersuchungen und das Urteil vom 12. April 1250 haben gezeigt, daß die Forscher dazu neigen, Herzog Berchtold V. von Zähringen als den Erbauer anzusehen und daß die älteste und wichtigste Urkunde über die Burg tatsächlich von Herzog Berchtold V. von Zähringen als dem Erwerber von Grund und Boden, auf dem der Bau steht, spricht. Die Erwerbung mußte einen Sinn haben, und wir finden ihn wahrscheinlich am besten in der Notwendigkeit, eine Burg, d.h. eine Festung, zum Schutz seines Gebietes zu erbauen. Diese Notwendigkeit ergab sich also wohl aus bestimmten politischen Verhältnissen. Wir schließen uns daher der allgemein vertretenen Vermutung an, die Burg sei nach den Aufständen von 1190/91 gegen die sich entwickelnde Landeshoheit der zähringischen Herzoge durch Herzog Berchtold V. erbaut worden. Denn trotzdem die Kyburger gerade um 1250 - infolge ihrer Bestrebungen, die reichsfreien Lande im Aaregebiet als ehemalige Bestandteile der zähringischen Herrschaft unter ihre Botmäßigkeit zu bringen - mit Bern, Murten, dem Reichsland Hasli, dem Bischof von Sitten und seinen Anhängern im Berner Oberland in kriegerische Verwicklungen geraten waren und sich der Reichsburgen Laupen und Grasburg bemächtigt zu haben scheinen 75,

⁷⁵ Carl Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264. Diss. Zürich 1913 (Zürich 1913), S. 158 ff. — Marcus Feldmann, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet 1218—1264. Diss. Bern 1926 (Zürich 1926), S. 29 ff.

können doch bereits die Burgunderunruhen nicht ohne Wirkung geblieben sein. Einige Worte mögen die Erinnerung an die Stellung der Zähringer, ihre Politik und die Aufstände von 1190/91 zurückrufen.

Herzog Berchtold V. von Zähringen, der Letzte seines Hauses, war eine kraftvolle und starke Persönlichkeit, die das Erbe der Väter zu mehren und zu festigen gewillt war 76. Sein Vater, Herzog Berchtold IV. (der am 8. September oder 8. Dezember 1186, von langem Siechtum erlöst, das Zeitliche segnete, in Ruhe verschied und in dem stillen Schwarzwaldkloster St. Peter bei Freiburg im Breisgau, der Gründung seines Vaters, in der Gruft seiner Ahnen beigesetzt worden war 77), hatte ihm, dem einzigen Sohne, ein ausgedehntes Gebiet hinterlassen. Die Güter zwischen Genfersee und Emme, die dem zähringischen Hause zu Beginn des 12. Jahrhunderts aus der Erbschaft des Rudolf von Rheinfelden zugefallen waren, hatten ihm schon eine deutliche und fühlbare Übermacht in der Schweiz verschafft. Die Stellung der Zähringer wurde fernerhin gefestigt und ausgedehnt, als Kaiser Lothar seinen Anhänger Konrad von Zähringen, den Großvater Herzog Berchtolds V., im Jahre 1127 mit der erledigten Grafschaft Burgund belehnte, die ihm Güter und Hoheitsrechte in der Westschweiz und, wenigstens dem Namen nach, die Obergewalt über ein weites Gebiet zubrachte. Seit 1127 nennt er sich « rector Burgundiae », seit 1138 auch « dux Burgundiae ». Der burgundische Adel widersetzte sich; doch legte nun Kaiser Friedrich I. seine eigene Hand auf die burgundischen Länder. Konrads Sohn, Berchtold IV. von Zähringen, rettete durch ein Übereinkommen mit dem Kaiser von 1156 eine begrenzte Oberhoheit als « Herzog und Rektor von Burgund» (rector et dux Burgundiae), zugleich wurde ihm die wegen des Widerstrebens der geistlichen Herren allerdings praktisch unwirksame und unerfreuliche Reichsvogtei über die drei westschweizerischen Bistümer Lausanne, Genf und Sitten mit dem Genuß der dortigen Regalien zuerkannt. Damit war den Zähringern die Grundlage zur Errichtung eines machtvollen Landesfürstentums

⁷⁷ Ed. Heyck, a. a. O., S. 415.

⁷⁶ G. v. Wyß, Bertold V., Herzog von Zähringen. In: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 2 (Leipzig 1875), S. 544.

im Gebiet der Schweiz gegeben. Das Rektorat verband den vereinzelten Eigenbesitz und die Lehen zu einem Ganzen, so daß sich eine einheitliche Landeshoheit herauszubilden schien 78.

Zur Festigung und Sicherung ihrer Herrschaft legten die Herzoge von Zähringen an den besonders wichtigen Punkten eine Anzahl von Festungen an. Dies geschah, indem sie einzelne Burgen erbauten, vorhandene Siedelungen befestigten und neue Städte gründeten. Diese Maßnahmen trugen durchaus strategisch-militärischen Charakter und dienten politischen Zielen 79. Die Zähringer schützten sich so gegen äußere Feinde und hauptsächlich vor Aufruhr des unruhigen burgundischen Adels in ihren eigenen Gebieten. Denn auch die in unserer Gegend neugegründeten Städte stellten Großburgen dar, deren Bürger vor allem eine kriegerische Besatzung von Burgleuten abgab. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Befestigung einer mittelalterlichen Stadt und einer Burg bestand nicht. Es handelte sich in beiden Fällen darum, mit möglichster Festigkeit eine Mauer oder nach Bedarf deren mehrere um eine Anzahl von Gebäuden zu ziehen. Die Stadt umfaßte bloß mehr Gebäude als eine Burg, weil der zu umfassende Raum größer war 80. Erst später und allgemach erhoben sich die größeren burgundischen Festungen zu Mittelpunkten gewerblicher Betriebe, zu Marktplätzen und damit zugleich zu erfreulichen und erwünschten reichen Einnahmequellen 81.

In weit größerem Ausmaße als sein Vater, der, durch die Feindseligkeiten der Bischöfe von Lausanne genötigt, um 1176 die Stadt Freiburg im Uechtlande gegründet hatte 82, wurde anscheinend — denn die urkundliche Überlieferung fließt für seine

⁷⁸ Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1 (3. Aufl., Gotha 1919), S. 71. — Ed. Heyck, a. a. O., S. 357—359. — Walther Merz, Herzoge von Zäringen. In: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 1 (Zürich 1900/08), S. 5. — Hans Nabholz, Die Machtstellung der Zähringer in Burgund. In: Geschichte der Schweiz, Lfg. 1 (Zürich 1930), S. 62—64.

⁷⁹ Joh. Dierauer, a. a. O., Bd. 1, S. 76-77.

⁸⁰ August v. Essenwein, Die Kriegsbaukunst. In: Handbuch der Architektur, Tl. 2, Bd. 4, Heft 1 (Darmstadt 1889), S. 19.

⁸¹ Joh. Dierauer, a. a. O., S. 74.

⁸² Ed. Heyck, a. a. O., S. 397—398. — Joh. Dierauer, a. a. O., S. 73.

Zeit sehr dürftig ⁸³ — Berchtold V. für die burgundischen Lande der Städtegründer und Burgenerbauer. Seine Aufgabe war, den erworbenen Besitz zu vergrößern und die Stellung als Herzog und Rektor von Burgund auf eine dauerhafte Grundlage zu gründen. Er folgte hierin der geschilderten Überlieferung seines Hauses. In Burgdorf, dem zähringischen Hauptsitz in burgundischen Landen ⁸⁴, und in Murten soll er die Ringmauer durch einige Türme verstärkt haben; außerdem vermutet die Ortsforschung, daß er die Städte Thun (der letzte Abschnitt unserer Untersuchung wird erweisen, ob diese Annahme aufrecht zu erhalten ist), Laupen, Gümmenen, Yverdon und Moudon befestigt oder sogar gegründet habe ⁸⁵. Dagegen steht die Gründung Berns durch den letzten Zähringer unzweifelhaft fest ⁸⁶, und sehr wahrscheinlich hängt die Erbauung unserer Thuner Burg damit eng zusammen.

Das Vordringen der zähringischen Macht und das Bestreben der Herzoge, eine landesherrliche Gewalt zu erringen, fand im burgundischen Adel entschiedene Gegner. Diese mußten früher oder später zu den Waffen greifen und sich zur Erhaltung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit zur Wehr setzen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß gerade die eifrigen Befestigungsarbeiten und Burgenerbauungspläne Berchtolds V. zu den beiden großen Aufständen von 1190 und 1191 geführt haben. Im Jahre 1190, vier Jahre nachdem Herzog Berchtold V. die Zügel der Macht ergriffen hatte, brach in Welsch-Burgund der Aufstand los. Im Breisgau zog der Herzog seine Truppen zusammen, eilte nach Burgdorf, marschierte den aufrührerischen waadtländischen Edelherren entgegen und schlug sie vernichtend in der Gegend von Wiflisburg (Avenches) und Peterlingen (Payerne). Wir können nicht sagen, ob Thun, das in zähringischer Zeit eine kleine Ansiedlung gewesen sein muß, unter den Kriegsläufen gelitten hat. Vom Stift Amsoldingen (bei Thun) jedoch wird berichtet, daß es damals völlig

⁸³ G. v. Wyß, a. a. O., S. 542.

⁸⁴ Ed. Heyck, a. a. O., S. 430.

⁸⁵ J. R. Rahn, Die Schweizer Städte im Mittelalter (Neujahrsblatt a. d. J. 1889 zum Besten des Waisenhauses in Zürich, 52. Stück, Zürich 1889),
S. 13. — Joh. Dierauer, a. a. O., S. 74.

⁸⁶ Ed. Heyck, a. a. O., S. 433.

verödete und erst nach 20 Jahren wieder aufgebaut und bezogen wurde. Trotz der Niederlage flammte der Aufstand im folgenden Jahre von neuem auf. Der deutsche Teil des Lausanner Bistums (die Aare bildete die Grenze zwischen dem Lausanner und dem Konstanzer Bistum: die rechte Hälfte von Thun mit der Burg gehörte zum Konstanzer, die linke zum Lausanner Bistum §7, das oberländische Uechtland, Unterseen, das Simmental, die Freiherren von Thun und « was fürbaß hinuff lag », d. h. das ganze Berner Oberland, dazu aber auch die Walliser griffen zu den Waffen. Berchtold V. drang entschlossen vor — die Freiherren von Thun sollen sich nach seinen ersten Erfolgen unterworfen haben — und besiegte die Aufständischen am 12. April 1191 bei Grindelwald. Mit diesem Siege war fortan die Ruhe hergestellt §8.

Herzog Berchtold V. zögerte (gleich seinen Vorfahren) nicht, Hausmacht und öffentliche Amtsgewalt durch Anlegung einer Stadt, d. h. einer großen Festung, und wohl auch durch einzelne Festungen zu stützen und für die Zukunft zu sichern. Er gründete im Jahre 1191 die Stadt Bern. Zum Schutz der neuen Stadt, zur Niederhaltung der unbotmäßigen oberländischen Herren und damit zur Festigung seiner Macht, soll nun Herzog Berchtold die ihm ergebenen Wediswyl aus dem Zürcherischen nach Unspunnen und die von Eschenbach nach Oberhofen verpflanzt 89, und aus demselben Grunde soll er, wie man vermutet, in Thun eine mächtige Burg in hervorragend guter Lage erbaut und die uralte Siedelung mit Wall und Graben umgeben haben 90. Auf jeden Fall hat man mit Recht auf die Mächtigkeit des Baus aufmerksam gemacht, die «auf einen mächtigen Herren hin weist» 91. Lassen die ge-

⁸⁷ F. Schaltegger (Bistum Konstanz) und Maxime Reymond (Diözese Lausanne). In: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4 (Neuenburg 1927), S. 534 und 630.

⁸⁸ Ed. Heyck, a. a. O., S. 430—432. — J. L. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern, Bd. 2 (Bern 1862), S. 300.

⁸⁹ Ed. Heyck, a. a. O., S. 433.

⁹⁰ G. v. Wyß, a. a. O., S. 542. — Carl Huber, Das Schloß Thun oder die Burg, S. 39—40. — Ed. Hopf, Älteste Geschichte und Topographie von Thun, S. 13—14. — Eduard v. Rodt, Bern im 13. und 14. Jahrhundert (Bern 1907), S. 29 und 34.

⁹¹ A. Keller und Ed. Hopf, Das Schloß Thun, S. 1.

schichtlichen Ereignisse vielleicht außerdem erraten, weshalb Rudolf von Bollweiler die Hälfte von Grund und Boden, auf dem die Burg steht, beanspruchen durfte? Wir glauben, daß dies wohl möglich ist. Denn die Zähringer übten geradezu den Brauch, fremden Grund und Boden für ihre Gründungen auszusuchen. So war der vierte Teil der Baustätte von Freiburg Eigentum des Klosters Payerne, und Bern war gänzlich auf Reichsgrund angelegt worden 92. Stettler mag nicht allzu sehr fehlgehen, wenn er meint, Berchtold V. könnte die Vorgänger des Bollweilers « durch Mittel, die einem Überwinder und Gebieter gegen Besiegte oder Unterthanen stäts zu Gebote stehen, zu Abtrettung ihres eigenthümlichen Grund und Bodens genöthiget» haben 93. Möglicherweise haben diese die vielleicht erzwungene Abtretung (das Schiedsurteil betont auffällig ausdrücklich, die Abtretung sei freiwillig erfolgt!) nie anerkannt, so daß ihr Rechtsnachfolger sich darauf zu stützen versucht hat.

V. Die Bedeutung der Burg in der Geschichte der Stadt.

In eine Untersuchung über die Erbauung der Burg Thun gehört nicht allein die Erforschung der Zeit und Ursache ihrer Erbauung, sondern ebenso sehr die Betrachtung ihrer Bedeutung in der Geschichte der Stadt. Dies setzt aber eine gründliche und hauptsächlich kritische Kenntnis der Entwicklung unseres Gemeinwesens voraus. Wir haben somit die folgenden Fragen zu beantworten: Seit wann besteht nachweisbar eine Besiedlung des Stadtbezirks, wann ist aus dieser Ortschaft eine Stadt geworden, und läßt sich feststellen, ob die Burgerbauung überhaupt eine und welche Rolle sie dabei gespielt hat?

Im Mittelpunkt des Problems steht der Begriff der mittelalterlichen Stadt. Merz kennzeichnet diese als eine mit Marktrecht versehene ummauerte Siedlung 94, und Schlüter betont, daß die mittelalterliche Stadt als Verkehrssiedelung und als ummauerte Festung grundsätzlich scharf vom Dorf zu unter-

⁹² Ed. Heyck, a. a. O., S. 398-99 und 433.

⁹³ K. L. Stettler, Histor. Topographie des Kts. Bern, Bd. 2, S. 55.

⁹⁴ Walther Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau, Bd. 2 (Arau 1906), S. 625—626.

scheiden sei und daß der Unterschied durch besondere Stadtrechte zum Ausdruck gebracht werde. So besitzt nach ihm die Stadt im besonderen Sinne des deutschen Mittelalters « einen ständigen Markt und dauernde Kaufläden, sie beherbergt die Gewerbe, die für den Bedarf von Stadt und Landschaft als notwendig erachtet werden; gleichzeitig ist sie eine Festung, die mit zum Schutz der Landschaft dient, und der Sitz von staatlichen oder kirchlichen Behörden » 95. Es darf somit der Begriff der Stadt als aus drei wesentlichen Merkmalen bestehend umrissen werden: 1. die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich durch die ihr eigene Stadtwirtschaft vom Dorf, d. h. die Bewohner der Städte, die Bürger, treiben neben Ackerbau besonders Handel und Gewerbe; 2. die veränderte Lebensweise hat die Ausbildung eines besonderen Stadtrechts zur Folge; 3. der wirtschaftliche Umschwung bedingt eine geschlossene Weise der Siedlung, und der Schutz des Gemeinwesens erfordert die Befestigung der Stadt. Liegen das wirtschaftliche, rechtliche und topographische Element des mittelalterlichen Stadtbegriffs vor, so haben wir es mit einer Stadt zu tun 96.

Wir stehen vor der Aufgabe, zu untersuchen, wann alle diese drei Elemente des Stadtbegriffs bei der Stadt Thun vorgelegen haben ⁹⁷. Dank der Entdeckung einer Pfahlbausiedlung an der Marktgasse im Jahre 1924 sind wir imstande, das Alter der Ortschaft bis in die jüngere Steinzeit hinaufzurücken ⁹⁸, während die älteste schriftliche Nachricht, die einen Schluß erlaubt auf sie Besiedlung des Geländes, wo sich heute die Stadt erhebt, aus dem 7. nachchristlichen Jahrhundert herrührt. In der Chronik des sog. Fredegar (nach Ferdinand Lot um 660 abgefaßt ⁹⁹ wird

⁹⁵ O. Schlüter, Stadt. Art. in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, hg. von Johannes Hoops, Bd. 4 (Straßburg 1918/19), S. 240—241.

⁹⁶ Walther Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Diss. Leipzig 1913 (Leipzig 1913), S. 2—5.

⁹⁷ Wir sind genötigt, diese Untersuchung durchzuführen, weil sie, wenn wir richtig unterrichtet sind, noch niemals vorgenommen worden ist.

⁹⁸ Der neolithische Pfahlbau Thun. Von P. Beck, W. Rytz, H. G. Stehlin und O. Tschumi. SA. aus: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern a. d. J. 1930 (Bern 1930).

⁹⁹ Carl Brun. In: Histor.-biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. 3 (Neuenburg 1926), S. 242.

in Buch 4, Kapitel 18 erzählt, im vierten Regierungsjahr, d.h. 598/599, des fränkischen Königs Theoderich (595-613) aus dem Geschlechte der Merowinger habe das heiße Wasser «in laco Duninse», in den sich die Arola (= Aare) ergießt, so gewaltig aufgekocht, daß eine Menge Fische gesotten worden seien 100. Der Ort, von dem der See den Namen trug, hieß wohl, wie allgemein angenommen wird, Dunum. Denn «Dunum» ist ein keltisches Wort, das so viel wie «umzäunter Ort, Burg, befestigte Stadt» bedeutet 101. Dann findet sich eine mittelbare Erwähnung Thuns erst wieder in einer Urkunde vom 27. November 1155, in der von einem «lacus Thunse» die Rede ist 102, und in den wenigen Urkunden, in denen die Freiherren von Thun auftreten. In der ersten echten Urkunde unter ihnen, die vor dem 24. September 1146 abgefaßt worden ist, tritt ein « Wernherus de Tuno » auf 103. Aber erst 1236 darf Thun als ein geordnetes Gemeinwesen angesprochen werden. Denn in der am 9. September dieses Jahres in der Kirche von Scherzligen ausgefertigten Urkunde über den Schiedspruch im Streit zwischen der Propstei Interlaken einerseits und Kuno von Brienz und «Rudolfus scultetus de Tuno» andererseits, tritt eben dieser Rudolf als Inhaber des Schultheißenamtes von Thun auf 104. Den Ausdruck « scultetus » kann ich jedoch noch nicht als denjenigen zur Bezeichnung des an der Spitze eines städtischen Gemeinwesens stehenden Organs des Stadtherren für das Stadtregiment auffassen, da — wie die Untersuchung zeigen soll —

¹⁰⁰ Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV. Edidit Bruno Krusch. In: Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Merovingicarum, T. 2 (Hannoverae 1888), p. 128. — Die Chronik Fredegars ... übersetzt von Otto Abel. In: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 7. Jahrh., Bd. 3 (Berlin 1849), S. 16.

wilh. Kaspers, Zur Bedeutungsentwicklung von Dunum. In: Zeitschrift für celtische Philologie, Bd. 13 (1921), S. 164—165. — H. Gröhler, Über Ursprung und Bedeutung der französischen Ortsnamen (Heidelberg 1913), S. 95. — Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaften. Neue Bearb. Hg. von Georg Wissowa, Bd. 5 (Stuttgart 1905), Spalte 1794. — Felix Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit (Basel 1927), S. 36—37.

¹⁰² Fontes rerum Bernensium, Bd. 1 (Bern 1883), S. 435.

¹⁰³ Fontes rerum Bernensium, Bd. 1, S. 421.

¹⁰⁴ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2 (Bern 1877), S. 163.

der Begriff der Stadt in unserem Falle erst später erfüllt wird; es handelt sich hier offenbar um den Schultheißen einer zur Stadt sich entwickelnden dörflichen Gemeinde. Die in der Urkunde vom 22. Juni 1239 über eine von Meister Ulrich von Spiez, Chorherr zu Amsoldingen, und jenem Rudolf, Schultheiß von Thun, vorgenommene unparteiische Feststellung im Streite zwischen der Propstei Interlaken und Ritter Heinrich von Wimmis als Zeugen auftretenden « cives de Tuno » dürfen also nicht als Bürger einer Stadt, sondern müssen als Einwohner einer Ortschaft bezeichnet werden 105. Die erste der erhaltenen, in Thun selbst abgefaßten Urkunden stammt vom 1. Dezember 1246; sie wurde « apud Tuno » ausgestellt 106.

Die älteste Urkunde, in der Thun unter einer Ortschaftsbezeichnung vorkommt, ist der untersuchte, für die Geschichte von Burg und Stadt so wichtige Schiedspruch vom 12. April 1250. Die Schiedsrichter entscheiden, « quod comites castrum in Tune et omnia que sunt infra fossatam ejusdem ville libere possideant et quiete», d. h. daß die Grafen die Burg in Thun und alles, was innerhalb des Grabens der gleichnamigen Ortschaft (villa) sich befindet, uneingeschränkt und unbestritten besitzen sollen 107. Die Ortschaft wird hier als « villa » bezeichnet, und zwar als eine von einem Graben (fossatum = Graben, Grube) umgebene « villa ». Dieser Bericht wird durch eine Urkunde vom 27. Mai 1255 ergänzt 108. In ihr ersucht Graf Hartmann IV., der Ältere, von Kyburg den Pfalzgrafen Hugo und die Pfalzgräfin Alice von Burgund, « castrum Tune cum villa bene munita, cum hominibus, terris, possessionibus et omnibus attinentiis suis » (Burg Thun mit der wohlbefestigten « villa », mit Menschen, Land, Besitzungen und allen seinen Zubehörden) im Werte von rund 3000 Mark als Pfand für die noch schuldigen 500 Mark Silber vom Wittum ihrer

¹⁰⁵ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 190.

¹⁰⁶ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 278.

¹⁰⁷ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 322-324.

¹⁰⁸ In ihr ist jedenfalls nicht «castrum Turic» (Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 396) zu lesen, sondern «castrum Tune», wie die Herausgeber des Zürcher Urkundenbuches bemerken (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bearb. von J. Escher und P. Schweizer, Bd. 3. Zürich 1894/95, S. 21, Anm. 1).

Tochter Elisabeth, der Gemahlin Graf Hartmanns V., des Jüngeren, von Kyburg anzunehmen ¹⁰⁹. Die « villa » war folglich eine gut befestigte Siedlung, und somit ist ein Element des Begriffs der spätmittelalterlichen Stadt erfüllt: der Ort Thun war nach diesen beiden Urkunden von 1250 und 1255 keine eigentliche Stadt, aber er konnte sich dazu entwickeln.

Man könnte sich höchstens fragen, was der Ausdruck «villa» besagen soll, und ob damit eine ganz bestimmte Siedlungsart bezeichnet wird. Es wird ratsam sein, wegen eines möglichen lokalen Sprachgebrauchs einen Blick auf die Quellen zu werfen, die unsere Stadt betreffen. In der Urkunde vom 6. Februar 1257 befreit Graf Hartmann der Jüngere das Kloster Interlaken vom Zoll «apud opidum nostrum de Tuno » 110. Die Handveste der Stadt Thun vom 12. März 1264 111 spricht — um bloß einige Beispiele herauszugreifen — in Art. 7 112 von der Stadtbannmeile als von dem Gebiet « infra terminos ville burgensium ». Art. 22 wendet sich gegen den Brecher und Verletzer des Stadtfriedens mit den Worten: « Si quis infra urbem dictam pacem urbis infregerit...». In Art. 23 werden nebeneinander die Ausdrücke urbs und villa verwendet. Sechs Artikel später heißt es ganz allgemein: « predictus locus » (d. h. Thun). Die Ausdrucksweise des Stadtrechts von 1264 ist jedoch noch reichhaltiger: außerhalb der Burgernziele soll nach Art. 32 Landrecht herrschen, « extra terminos civitatis jus terre volumus observari». Die Handveste gebraucht somit vorwiegend die Bezeichnung «villa» für ein Gemeinwesen, das zur Zeit ihrer Abfassung unzweifelhaft als Stadt bezeichnet werden muß. Sehr schön zu beweisen ist die Bedeutung von «villa» im Jahre 1323: am 19. September verkauft Graf Eberhard von Kyburg « castrum

¹⁰⁹ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 395-396.

¹¹⁰ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 441-442.

¹¹¹ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 592-604.

¹¹² Wir zitieren, da sich unsere Angaben dort leichter nachprüfen lassen, nach der Rubin'schen Ausgabe der Thuner Handveste, die diese in einzelne Artikel zergliedert (Handveste der Stadt Thun in Hochloblichem Canton Bern in der Schweiz. Hg., übersetzt u. m. e. Kommentar versehen von Jakob Rubin. Bern 1779), legen aber den Text der Fontes rerum Bernensium zu Grunde.

et villam de Thuno» an Schultheiß und Gemeinde von Bern 113, um eine Woche später, am 28. September, der Gemeinde von Thun den Verkauf von « Thune, burg und stat » anzuzeigen 114. Aus dem Gesagten folgt die Verschiedenheit und Ungenauigkeit der Bezeichnungsweise. Es geht nicht an, ohne weiteres zu sagen, « villa » bedeute soviel wie Dorf oder Flecken 115, oder unter einer « villa » sei eine nicht ummauerte Ansiedelung auf dem Lande zu verstehen 116. Es ist vielmehr erst zu prüfen, ob dies auf Grund der übrigen, in der jeweils vorliegenden Quelle mitgeteilten Merkmale tatsächlich der Fall ist. Die neueste Forschung auf diesem Gebiet hat denn auch ausdrücklich ausgesprochen, daß « aus den vorkommenden Benennungen sichere Schlüsse auf die Besiedlungsart und besonders auf die Befestigungsart nicht zu ziehen sind » 117 und daß es dringend ratsam sei, « bei der Begriffsbestimmung der Siedlungstypen außer dem Titel noch andere Momente heranzuziehen » 118.

Wir wenden uns wiederum der Frage zu, seit wann Thun als Stadt angesprochen werden darf. Die Siedlung wird 1250 und 1255 als mit einem Graben umgeben und gut befestigt ge-

¹¹³ Fontes rerum Bernensium, Bd. 5 (Bern 1890), S. 349.

¹¹⁴ Fontes rerum Bernensium, Bd. 5, S. 351. — Erwähnt sei an dieser Stelle, daß am 15. Mai 1280 König Rudolf von Habsburg dem Edelfreien Richard von Corbières in einer allerdings zu Wien ausgestellten Urkunde die Abhaltung eines Wochenmarktes in dem « oppidum sive (seu) villa » Spiez (am Thunersee) erlaubte. Fontes rerum Bernensium, Bd. 3 (Bern 1880), S. 282—283. Oskar Däppen, Verfassungsgeschichte der Berner Landstädte nach den Fontes rerum Bernensium (in: Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern, Bd. 30, Heft 1, Bern 1929), S. 11.

J. R. Rahn, Die Schweizer Städte im Mittelalter (Neujahrsblatt a. d. J. 1889 zum Besten des Waisenhauses in Zürich, 52. Stück, Zürich 1889),
 S. 20. — Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 1 (Leipzig 1872), Spalte 449.

¹¹⁶ Marcus Feldmann, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet 1218—1264. Diss. Bern 1926 (Zürich 1926), S. 81—42, 145.

¹¹⁷ Gerhard Seeliger, Stadtverfassung. A. Deutschland. Art. in: Real-lexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. 4 (Straßburg 1918/19), S. 244.

¹¹⁸ Walther Gerlach, Über den Marktflecken- und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit. In: Festgabe, Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage dargebracht (Leipzig 1920), S. 144—145.

schildert: es liegt eine Stadt im topographischen Sinn vor. Seit wann können wir nun von einer Stadt im wirtschaftlichen Sinne sprechen? In welcher Zeit ist Thun als Handelsplatz, als Marktund Verkehrssiedlung bezeugt? Am 6. Februar 1257 hat Graf Hartmann die Interlakener Klosterinsassen vom Zoll in seiner Stadt Thun befreit: «Volumus etiam et mandamus, ut de rebus predicte ecclesie personarum, apud opidum nostrum de Tuno emptis velemendis aut per predictum oppidum ad earundem personarum usus, prout temporis exposcit necessitas, adductis seu etiam adducendis, nullum theloneum aut exactio injuriosa aliquatenus exigatur » 119. Diese älteste Nachricht über Kaufs- und Verkaufsgelegenheiten in Thun wird durch die Eintragungen in dem 1264 abgefaßten kyburgischen Urbar nicht gestützt 120, wohl aber durch die Thuner Handveste vom 12. März 1264, in der die Siedlung als eigentlicher Marktplatz auftritt. Thun bildet den natürlichen Sammelpunkt sämtlicher Straßen aus dem Alpenland, und es ist verständlich, daß wir bereits 1271 erfahren, der Thunersee werde regelmäßig von «naves mercimoniales» (Kaufmannsschiffen) befahren 121. Mit der ersten Nennung des « Freienhofs » in Thun, des wichtigsten unter allen Warenlagerhäusern (« Susten ») an der Grimselstraße, am 29. März 1308 122, ist die Stadt auch als Stapel- und Umladeplatz für Fernhandel und Durchgangsverkehr bezeugt. Wir haben all dies angeführt, um darzutun, daß die Nachricht von 1257 kaum als vereinzelte oder zufällige Mitteilung aufzufassen ist, deren Sinn deshalb unklar bleiben würde, sondern daß schon damals eine Stadt im Wirtschaftssinn vorhanden gewesen sein muß.

Zur Stadt im Rechtssinn, und damit zu einer Stadt in des Wortes vollster Bedeutung, wurde Thun schließlich mit der Er-

¹¹⁹ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 441-442.

¹²⁰ Das habsburgische Urbar. Hg. von Rudolf Maag, Bd. II 1 (in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 15, Tl. 1).

¹²¹ Fontes rerum Bernensium, Bd. 3, S. 8—9. — Vgl. auch: Emil Audétat, Verkehrsstraßen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter. Diss. Bern 1921 (Langensalza 1921), S. 49.

¹²² Paul Hofer, Der Freinhof in Thun. In: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 17, Heft 1 (Bern 1903), S. 231. — E. Audétat, a. a. O., S. 100.

teilung des Stadtrechts, der sog. Handveste, im Jahr 1264 123. In der Präambel bestätigt Gräfin Elisabeth, die Witwe Graf Hartmanns des Jüngeren von Kyburg, den Bürgern von Thun die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, die ihnen ihr seliger Gemahl dereinst erteilt habe oder die von altersher in dieser Stadt beobachtet worden seien, und erklärt hierauf, ihnen die nachfolgenden Rechte und Satzungen zu verleihen 124. Die angedeutete Verleihung gewisser Rechte durch Graf Hartmann V. stammt vom 30. März 1256 125 und hat noch «vorwiegend hofrechtliche Verhältnisse und strenge persönliche Abhängigkeit der Stadtbewohner zur Voraussetzung » 126. Thun war, wie diesem ältesten Privileg und den Urkunden aus derselben Zeit zu entnehmen ist, eine durchaus grundherrliche Siedelung; der größere Teil seiner Bewohner bestand « aus Unfreien und Hörigen, neben denen als bevorzugte Klasse eine Anzahl ritterlicher Dienstmannen im Städtchen wohnte, welche die Besatzung des schon damals festen Platzes bildeten » 127. Dieser in ziemlich strenger Abhängigkeit und Untertänigkeit gehaltenen Ortschaft wird nun ein Stadtrecht gewährt, das sich vornehmlich mit Gewerbeordnung, Straßenpolizei und Zolltarif befaßt und eigentlich eine städtische Selbstverwaltung voraussetzt, da ihr sehr weitgehende Privilegien eingeräumt werden, wie Zoll- und Steuerfreiheit, völlig freies Verfügungsrecht unter Lebenden u. s. f.128. Das Jahr 1264 ist der Angelpunkt in Thuns Geschichte: die Marktsiedlung wird zu einer Stadt im eigentlichen Sinne erhoben. 1250 ist der Ort befestigt, 1256 besitzt er einen Markt und 1264 wird ihm ein Stadtrecht verliehen. Mit anderen Worten: es handelt sich 1264 um nichts Geringeres

¹²³ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 592-604.

¹²⁴ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 592-593.

¹²⁵ Fontes rerum Bernensium, Bd. 2, S. 414. — Vgl. Carl Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264. Diss. Zürich 1913 (Zürich 1913), S. 172.

¹²⁶ Albert Zeerleder, Mitteilungen über die Thuner Handveste (Neujahrsblatt, hg. vom Histor. Verein des Kantons Bern für 1896. Bern 1895), S. 12.

¹²⁷ Karl Dannegger, Die Allmend- und Alp-Genossenschaften im Amtsbezirk Thun. Diss. Bern 1920 (Zofingen 1920), S. 8.

¹²⁸ A. Zeerleder, a. a. O., S. 15.

als um eine regelrechte Stadtgründung. Thun ist eine kyburgische Stadtgründung. Denn eine solche braucht nicht in
Form der Neuerbauung einer Stadt zu geschehen, sondern kann
dergestalt vor sich gehen, daß — wie in unserem Falle — einer
schon bestehenden, befestigten Marktsiedlung das Stadtrecht verliehen wird 129. Seit dem 12. März 1264 darf sich Thun eine
«Stadt» nennen, d. h. ein Gemeinwesen, das sich vom Lande durch
eine besondere Rechtsordnung, durch den Markt, überhaupt durch
wirtschaftliches Sonderleben und durch die Stadtbefestigung unterschied 130.

Wir können nach dem Dargelegten der Auffassung nicht beipflichten, wonach wir nicht wissen sollen, wann Thun eine Stadt im technischen Sinne des Wortes geworden sei ¹³¹; denn wir wissen dies vielmehr sehr genau. Es fallen ferner alle jene Behauptungen und Vermutungen als unhaltbar und unbegründet dahin, die unserer Stadt ein noch höheres Alter zuschreiben möchten ¹³². Die Siedlung Thun reicht zwar bis in die Steinzeit hinauf, die Stadt Thun dagegen datiert vom 12. März 1264. Wenigstens sind erst mit diesem Datum alle drei Elemente des Stadtbegriffs als vorhanden nachzuweisen.

Die erste der gestellten Fragen ist mit diesem Ergebnis gelöst. Wir dürfen sagen, daß es in der Zeit von 1191 bis 1250, welche sich als für die Erbauung der Burg in Betracht fallend herausstellte, noch keine Stadt Thun gegeben hat. Läßt sich nun nachweisen oder die Vermutung begründen, die Erbauung von

¹²⁹ Walther Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau, Bd. 2 (Arau 1906), S. 626. — Siegfried Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897), S. 144.

¹³⁰ Hektor Ammann, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft. In: Festschrift Walther Merz (Aarau 1928), S. 160.

¹³¹ Paul Hofer, Die älteste Topographie Thuns, S. 229.

¹³² A. Zesiger, Die Stadt Thun und ihre Baugeschichte. In: «Oberländer Tagblatt», Thun, 10. Mai 1924. — Carl Huber, Aus Thuns Geschichte bis zum Übergang an Bern 1384. SA. aus dem «Tagblatt der Stadt Thun», 1920, S. 5. — Ed. Hopf, Älteste Geschichte und Topographie von Thun. In: Neujahrsblatt für Thun 1921 (Bern 1920), S. 10 ff. — Oskar Däppen, Verfassungsgeschichte der Berner Landstädte nach den Fontes rerum Bernensium, S. 4.

Burg Thun habe einen Einfluß auf den Entstehung der Stadt ausgeübt? Ein unmittelbarer, einwandfreier Nachweis läßt sich nicht erbringen; wir müssen uns auf die Prüfung der geäußerten Vermutung beschränken. Im vorangehenden Abschnitt haben wir zu zeigen unternommen, daß Herzog Berchtold V. von Zähringen und seinen Vorfahren diejenigen Städte und Burgen unserer Gegend, deren Gründung, Erbauung oder Befestigung von ihnen herzurühren scheint, als Schutzmauer gegen das ständig unsichere und unruhige Burgund gedient haben. Während für die Zähringer eine bloße Burg in Thun genügt hat und eine Stadtgründung schon deshalb außer Betracht gefallen ist, um der Neugründung des benachbarten Bern keinen Nebenbuhler erwachsen zu lassen, so war die Lage für ihre Erben, die Grafen von Kyburg-Dillingen, denen Thun zugefallen war, völlig anders. Ihren Absichten auf Vergrößerung und Abrundung des Hausbesitzes durch Wegnahme des herrenlosen Reichsgutes traten zwei bedeutende Mächte, die Grafen von Savoyen und die Reichsstadt Bern, entgegen 183. Eine Vergrößerung und Verstärkung der kyburgischen Veste Thun war deshalb notwendig und konnte - wie der Gang der späteren Ereignisse beweist - einzig eine Frage der Zeit sein.

Die Entwicklung ist wohl so vor sich gegangen, daß zunächst vor dem Wohnturm auf dem nach Süden sich senkenden Burghügel eine Vorburg entstand und daß schließlich die am Fuße des Hügels liegende Siedlung in den Kreis der Befestigung einbezogen worden ist. Die Kyburger gründeten eine Stadt. Wie ist das zu verstehen? Ein eigentlicher Unterschied zwischen der Befestigung einer Stadt und derjenigen einer Burg kann, wie oben erwähnt worden ist, nicht gemacht werden. Beide ziehen, wie Essenwein sagt 134, eine Mauer um eine gewisse Fläche, in der die Ansiedler Wohngebäude und sonstige Gebäude errichten. Die größeren bezeichnet man als Städte (im topographischen Sinn),

¹³⁸ Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1 (3. Aufl., Gotha 1919), S. 82—83.

¹³⁴ August von Essenwein, Die Kriegsbaukunst. In: Handbuch der Architektur, Tl. 2, Bd. 4, Heft 1 (Darmstadt 1889), S. 19 und 20.

die kleineren als Burgen. Die Burg im kleinsten Umfange ist die Befestigung eines einzelnen Wohnhauses; die Stadt stellt eine Burg von größten Ausmaßen dar, eine Verteidigungslinie um eine Reihe von Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden. Wollten die Grafen von Kyburg aus Burg Thun eine Großfestung machen, so brauchten sie nur die am Fuße des Burghügels liegende uralte Siedlung in den Kreis der Befestigung einzubeziehen und Sorge zu tragen, daß die Ortschaft von einer genügend zahlreichen Bevölkerung bewohnt wurde, die der Burgherr insgesamt zur Verteidigung der Stadt heranziehen konnte. Denn die Ummauerung der bestehenden Siedlung mit Wall und Graben genügte nicht, um die erforderliche Ansiedlerschaft anzulocken, sondern der Grundherr mußte sie durch besondere Vorteile zu gewinnen suchen 135. Er versprach ihnen Schutz und Schirm, Befreiung von Zoll und Steuern, sicherte den Zuzüglern unfreier Herkunft die Erlangung der Freiheit zu, falls binnen Jahr und Tag ihr Herr seine Rechte nicht geltend machen würde u. s. f., und diese Versprechen und Zusicherungen gab er durch die Erteilung einer Handveste 136. Dafür mußten sich die Bürger unter anderem zur Mitwirkung bei der Verteidigung von Stadt und Burg verpflichten. Die Gründung der Stadt Thun scheint hauptsächlich erfolgt zu sein, um eine Großburg zu schaffen, deren Bürger eine kriegerische Besatzung von Burgleuten abgeben sollten. Die Stadt diente also zunächst als Flankendeckung der kyburgischen Macht, als Überwachungsposten des Aareverkehrs und als Bollwerk gegen savoyische und bernische Eroberungs- und Ausdehnungsgelüste im Aaretal, am Thunersee und im Oberlande 137. Die wirtschaftliche Bedeutung der Ortschaft vor der Gründung und nach dieser ist nicht zu leugnen, doch möchten wir ihr für die Zeit um 1264 eine untergeordnete Rolle gegenüber der Bestimmung, als Festung

¹³⁵ Oskar Däppen, a. a. O., S. 68.

¹³⁶ Wobei allerdings auch das Bestreben der bereits ansässigen Einwohner nach größerer politischer Bewegungsfreiheit und Unabhängigkeit mitgespielt haben mag.

¹³⁷ Das betonen u. a.: Marcus Feldmann, a. a. O., S. 95 und 158. — Das Bürgerhaus in der Schweiz, Bd. 5, Teil 1 (Zürich 1917), S. XVII. — A. Zesiger, a. a. O., 12. Mai.

zu dienen, zuerteilen. Denn sogar noch in den Verkäufen der Burg und Stadt Thun von 1323 und 1384 wird die Burg, der Mittelpunkt der gesamten Festungsanlage, vor der Stadt genannt ¹³⁸. Aber es darf wohl angenommen werden, daß unter dem Schutze der Mauern sich ein regerer Handel abwickelte und mehr Gewerbe sich niederließ, als in der früheren, ungeschützten Ansiedlung.

Die Vermutung spricht demnach dafür, daß die Erbauung der Burg einen Einfluß auf die Entstehung der Stadt ausgeübt hat. Die Erbauung der Burg scheint der Ansatz- und Ausgangspunkt für die Befestigung der Stadt gewesen zu sein, und die Burg ist denn auch tatsächlich zum Mittel- und Schlüsselpunkt der Festung geworden. Mit der Grundsteinlegung des Wohnturms ist der Kristallisationspunkt für die spätere Stadtbefestigung gegeben. Die Erbauung der Burg bildet die Voraussetzung, glauben wir, für die Ausbildung des einen der drei Elemente einer Stadt: der Befestigung Thuns und damit ebenfalls die Voraussetzung für die Entstehung eines bedeutenderen Marktes und deshalb mittelbar für die Erteilung eines Stadtrechtes, mit andern Worten: für die Gründung der Stadt Thun im Jahre 1264.

Ergebnis.

Wir fassen das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen:

Die Burg Thun scheint nach der Niederwerfung der burgundischen Unruhen von 1190/91 durch Herzog Berchtold V. von Zähringen aus militärisch-politischen Gründen als wuchtiger und schwerer Wohnturm erbaut worden zu sein. Die Erbauung der Burg wird sehr wahrscheinlich einen Einfluß auf die Entwicklung der schon vorhandenen Ansiedlung ausgeübt haben. Denn die Befestigung der kleinen Ortschaft konnte an die Burg angelehnt werden, und unter dem Schutz der trutzigen Veste wird sich auch ein lebhafteres gewerbliches Leben und Treiben entfaltet haben.

¹³⁸ Am 19. September 1323 verkauft Graf Eberhard von Kyburg « castrum et villam de Thuno » an Bern (Fontes rerum Bernensium, Bd. 5, Bern 1890, S. 349), und am 5. April 1384 gehen « Veste, Burg und Stadt zu Thun » endgültig an Bern über (Solothurnisches Wochenblatt für 1825, Solothurn 1825, S. 511).

Diese befestigte Siedlung wurde durch die Grafen von Kyburg — offenbar auch aus militärisch-politischen Erwägungen und Absichten heraus — mit der Erteilung des Stadtrechts 1264 aus einer befestigten Marktsiedlung zu einer Stadt emporgehoben.